



BESCHLUSS ÜBER DIE KOMPETENZORDNUNG UND DIE UNTERSCHRIFTENREGELUNG

vom 26. April 2007

(in Kraft ab 1. Januar 2008)

geändert am 20. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Sachverhalt / Erwägungen</i>	3
<i>Beschluss</i>	3

Sachverhalt / Erwägungen

1. Auf den 1. Januar 2008 ist die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2007 beschlossene Gemeindeordnung (GO) in Kraft getreten. Der Gemeinderat hat die Organisationsverordnung (OrgV) an der Sitzung vom 21. November 2007 genehmigt.
2. Das neue Gemeindegesetz auf dem die GO und die OrgV basieren, überlässt den Gemeinden einen grossen Organisations-Freiraum. Die Tätigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung müssen unter anderem demokratisch und rechtsstaatlich sein. Überdies sind die Verwaltungstätigkeiten und die Dienstleistungen in der verlangten Qualität und wirtschaftlich zu erbringen.
3. In § 21 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat von den Stimmberechtigten die Kompetenz, Entscheide an die Verwaltung zu delegieren. Genannt sind namentlich die Bereiche Sondersteuern, Bauwesen, Teilungsamt, Bodenrecht und Katasterschätzungen sowie das Sozialwesen.
4. Es gehört zur Aufgabe der bürgerfreundlichen Verwaltung, dass Entscheide rasch erfolgen und die Verwaltungsabläufe effizient gestaltet werden. Auch soll der Gemeinderat von Routinegeschäften entlastet werden.
5. Nach § 22 der GO ist der Gemeinderat unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde.

Aus den obigen Bestimmungen geht hervor, dass die Stimmberechtigten ausdrücklich dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben haben, Entscheidungsbefugnisse der Verwaltung zu delegieren. Damit soll die Verwaltungstätigkeit rascher und damit auch kostengünstiger ausgeübt werden können. Die Gesamtverantwortung obliegt nach wie vor dem Gemeinderat.

6. Für den Gemeinderat ist wichtig, dass die strategischen Entscheide und Entscheide mit denen über Ausnahme- und Sonderbewilligungen zu entscheiden ist, in seiner Kompetenz bleiben. Der Verwaltung werden ausschliesslich Routinegeschäfte delegiert.

Beschluss

1. Die Kompetenz für Entscheide, Verfügungen und Beschlüsse der Gemeinde (nachfolgend Entscheide genannt), bleibt unter dem Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und anderer Behörden (Schulpflege, Rechnungskommission, Urnenbüro, Einbürgerungskommission) grundsätzlich beim Gemeinderat.
2. Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen wird im Hinblick auf §§ 21 ff. der Gemeindeordnung der Gemeindeverwaltung die Delegation über einzelne Sachbereiche erteilt. Bei der Delegation handelt es sich um Geschäfte klarer Rechtslagen und die in ähnlicher Form immer wieder vorkommen (sog. Routinegeschäfte). Entscheide aus folgenden Sachgebieten werden delegiert:

- Sondersteuern
- Bauwesen
- Teilungsamt
- Bodenrecht
- Katasterschätzungswesen
- Sozialbereich und

3. Entscheide mit Ausnahme- oder Sonderbewilligungen werden durch den Gemeinderat entschieden. Ebenfalls entscheidet der Gemeinderat über Einsprachen oder Beschwerden, sofern sie nicht einer anderen Behörde oder einem Gericht vorbehalten sind.
4. Für sämtliche Entscheide und andere rechtswirksame Korrespondenzen wird kollektiv Unterschrift zu zweien festgelegt. Geschäfte, die durch den Gemeinderat entschieden werden, unterzeichnen der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber, und Geschäfte, die der Verwaltung delegiert werden, unterzeichnen der Sachbearbeiter und der Gemeindeschreiber. Sind der Gemeindepräsident und / oder der Gemeindeschreiber verhindert oder im Ausstand, unterzeichnen deren Stellvertreter bzw. der Gemeindeschreiber-Substitut. Ist der Sachbearbeiter verhindert, unterzeichnet der zuständige Ressortleiter, und sind der Gemeindeschreiber und der Substitut verhindert, unterzeichnen für diese ein Mitglied des Gemeinderates.
5. Delegiert werden folgende Entscheide, Verfügungen, Beschlüsse und Verwaltungshandlungen:

Entscheidungskompetenz	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich
Sondersteuer: - Gemeindekanzlei - Gemeindekanzlei - Gemeindekanzlei	§ 10 Abs. 3 HStG § 25 Abs. 2 GGStG § 15 Abs. 2 EStG	Handänderungssteuer Grundstückgewinnsteuer Erbschaftssteuern
Bauwesen: - Bauamt - Bauamt - Bauamt - Bauamt	§ 1 + 78 Abs. 1 PBG § 1 + 196 Abs. 1 PBG § 202 Abs. 3 PBG § 1 + 116 Abs. 5, PBG	Prüfung Einsprache Baubewilligungen (ohne Einsprachen und Ausnahme- und Sonderbewilligung) Planänderungen Reklamen
Erbschaftswesen: Teilungsamt	§ 9 As. 2 EGzZGB	Aufgaben gem. § 9 Abs. 2
Bodenrecht: Gemeindekanzlei	§ 3 VVzBGBB und § 5 Abs. 4 Ldw. Ges.	Landw. Grundstücke
Sozialrecht: Sozialamt	§ 15 SoHG	Wirtschaft. Sozialhilfe
Verschiedenes: Gemeindekanzlei	§ 2a + 12 Schätzungsgesetz	Aufteilung Katasterschätzung

6. Die delegierten Geschäfte werden von der entsprechenden Verwaltungsstelle (Bauamt, Gemeindeganzlei, Sozialamt) erlassen, was einleitend im Entscheid festzuhalten ist.
7. Dieser Beschluss geht an die Verwaltungsabteilungen und ist wie folgt zu veröffentlichen:
 - Anschlagkasten der Gemeinde (10 Tage)
 - Publikation im Wanger Blättli
 - Homepage der Gemeinde
8. Überdies wird er im Sinne von § 5 Abs. 2 Gemeindegesetz zugestellt an:
 - Kant. Aufsichtsbehörde
 - Regierungsstatthalter des Amtes Sursee, Sursee

Grosswangen, 20. November 2013

Gemeinderat Grosswangen

sig. Beat Fischer
Gemeindepräsident

sig. René Unternährer
Gemeindeschreiber